LIEFERBEDINGUNGEN der Firma Wingelhofer & Söhne GmbH

Angebot. Angebote und Angaben über Preise und Lieferzeiten sind in Ermangelung gegenteiliger schriftlicher Vereinbarungen freibleibend. Alle in Prospekten, Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten sind annähernd und unverbindlich.

Auftrag. Rechtsverbindlichkeit erlangt der Kaufvertrag durch die Unterschrift des Kunden und der Verkäuferin oder deren Bevollmächtigte.

Vorzeitiger Rücktritt vom Vertrag. Die Verkäuferin hat bei Kreditkäufen, das sind solche, bei denen der Kaufpreis nicht schon zugleich mit der Bestellung bezahlt wird, das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie nach Vertragsabschluss über den Käufer Auskünfte erhält, die die Zahlungsfähigkeit in Frage stellen. Diesfalls hat der Käufer kein Recht wie immer Namen habende Forderungen an die Verkäuferin zu stellen. Konstruktions- und Formänderungen berechtigen den Käufer – soweit der Kaufgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert und dadurch der Verwendungszweck beeinträchtigt wird – nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag. Bei Vertragsstornierung durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder eine 20%ige Stornogebühr zu fordern.

Lieferzeiten. Lieferfristen sind unverbindlich, werden aber nach Möglichkeiten eingehalten. Für alle durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung sowie ohne Verschulden der Verkäuferin entstandene Verzögerungen, Nichtlieferung und Beschädigungen haftet die Verkäuferin nicht. Im Falle des unverschuldeten Verzuges verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Kauf zurückzutreten und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Versand. Der Versand erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, unfrei ab dem Auslieferungslager – Werkstätte Firma Wingelhofer & Söhne GmbH und jedenfalls auf Gefahr des Käufers. Versicherung erfolgt nur auf besondere Vereinbarung und geht gleichfalls zu Lasten des Käufers. Die für den Transport etwa nötige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis dem Käufer berechnet. Der Käufer hat den Kaufgegenstand sofort zu prüfen und zu übernehmen. Verzichtet der Käufer auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß und mangelfrei geliefert und angenommen.

Preise. Die Preise sind aufgrund der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Einstandspreise kalkuliert. Sollten diese bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung oder Auslieferung eine Erhöhung erfahren, so sind dem Verkaufspreis die im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Tagespreise zugrunde zu legen. Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Starrein ohne jeden Abzug. Der Käufer nimmt ferner ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis, dass die Verkäuferin als Händlerfirma in der Preisgestaltung vom jeweiligen Produzenten abhängig ist. Sollte durch eine nachträgliche oder der Verkäuferin nachträglich bekannt gewordene Preiserhöhung des Produzenten bis zur Auslieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung des Kaufpreises eintreten, so verpflichtet sich der Käufer, diese Erhöhung zu übernehmen.

Terminverlust. Terminverlust tritt ein, wenn der Käufer mit einer Zahlung durch mehr als 8 Tage in Verzug gerät, weiters, wenn über Liegenschaften des Käufers Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet wird, wenn über sein Vermögen ergebnislos Exekution geführt wird oder wenn sich sonst wie – etwa durch Veräußerung wesentlicher Vermögensteile – die Kreditwürdigkeit verringert.

Gegenforderung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen oder Zurückbehaltung von Zahlungen aus irgendwelchen Gründen seitens des Käufers ist unzulässig.

Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Maschinen, Geräte usw. bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises und etwaiger bis dahin entstandener Rechnungsbeträge für Lieferung von Ersatzteilen für den betreffenden Kaufgegenstand und an ihm ausgeführten Reparaturen nebst Zinsen und dergleichen Eigentum der Verkäuferin. Sämtliche Gefahren, von welchen die Gegenstände betroffen werden, trägt der Käufer, insbesondere haftet er für den durch Zufall entstandenen Schaden. Der Käufer ist bei nicht vollständiger Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet, die Kaufgegenstände vom vollen Wert auf eigene Kosten gegen alle wie immer Namen habenden Schäden versichert zu halten und der Verkäuferin über die Prämienzahlung jederzeit Nachweis zu geben sowie die Polizze bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises zugunsten der Verkäuferin zu vinkulieren bzw. dieser in Verwahrung zu geben, all dies unbeschadet des Rechts der Verkäuferin auf Kosten des Käufers und zu dessen Lasten im Falle des Verzuges mit der Prämienzahlung die über die gewährleistete Summe hinaus, bis zur Höhe der vollen Forderung der Verkäuferin, selbst dann, wenn der Schaden durch Zufall entstanden ist. Ist der Käufer landwirtschaftlicher Pächter, so verpflichtet er sich außerdem im Falle des Bestehens oder Abschlusses eines Kreditvertrages unter Inventarpfändung, die Eigentumsrechte der Verkäuferin an noch nicht vollständig bezahlten Gegenständen bei dem betreffenden Kreditgeber zu sichern. Die Firma Wingelhofer & Söhne GmbH ist ohne weiteres Einvernehmen mit dem Käufer berechtigt, über das kaufgegenständliche Gerät nach ihrem Gutdünken zu verfügen, wenn beim Käufer Änderungen in der Bonität, insbesondere Zahlungsverzug oder Terminverlust eintritt. Für den Fall, dass die Verkäuferin vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch macht, verpflichtet sich der Käufer, die Kaufgegenstände auf eigene Kosten zurückzustellen, die Verkäuferin völlig schadlos zu halten, insbesondere auch für den entgangenen Gewinn, ferner alle Reparaturkosten und eine angemessene Vergütung für die Abnütz

Gewährleistung. Die Firma Wingelhofer & Söhne GmbH gewährleistet bei sachgemäßer und ordentlicher Wartung und Führung fabrikneuer Kaufgegenstände deren einwandfreies Funktionieren und übernimmt, ausgenommen den Fall fremden Verschuldens und unter der Voraussetzung, dass der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine einhält, die Gewährleistung nur für die Dauer einer Saison, auf keinen Fall aber länger als 6 Monate. Beanstandungen müssen schriftlich erfolgen, wobei der beanstandete Teil zwecks Austausch, Reparatur oder Ersatz der Firma Wingelhofer & Söhne GmbH zur Verfügung gestellt werden muss. Teile, die zum kostenlosen Ersatz im Rahmen der Gewährleistung oder am Kulanzweg bei der Firma Wingelhofer & Söhne GmbH gegen Entgegennahme eines Einlaufscheines eingereicht oder abgegeben werden, bleiben oder werden ohne Rücksicht auf positive oder negative Erledigung Eigentum der Firma Wingelhofer & Söhne GmbH ohne jeglichen weiteren Anspruch von Seiten des Käufers. Dem Käufer ist bekannt, dass die Verkäuferin Händler und nicht Produzent des Kaufgegenstandes ist. Aus diesem Grund erklärt sich der Käufer ausdrücklich damit einverstanden, dass jede Gewährleistungsverpflichtung der Verkäuferin jedenfalls nur jenen Inhalt und Umfang hat, in welchem sie vom jeweiligen Produzenten anerkannt und übernommen wird. Die Verkäuferin ist verpflichtet an der Herbeiführung der Entscheidung des Produzenten durch angemessene, rasche Abwicklung mitzuwirken, wogegen der Käufer diese Entscheidung abwartet und sich ihr unterwirft. Die Firma Wingelhofer & Söhne GmbH ist im weiteren berechtigt, der ihr obliegenden Gewährleistungsverpflichtung nach eigenem Ermessen durch Instandsetzung defekter Teile oder durch Austausch von Teilen nachzukommen, wobei in allen Fällen nur jene Teile ersetzt oder instandgesetzt werden, die einen Fehler des Lieferwerkes in Werkstoff oder Werkarbeit aufweisen. Die damit erwachsenen Kosten für Fracht, Zoll, Verpackung usw. gehen zu Lasten des Käufers, gleichfalls die Kosten des Ein- und Ausbaues (Montage). Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die normalerweise bei sachgemäßem Gebrauch einem besonderen Verschleiß unterliegen, sowie nicht auf Gummi- und Lederriemen, Gummibereifung (Mantel und Schläuche), Felgen, sämtliche elektrische Teile und Signalanlagen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von fremden Teilen fremder Herkunft verändert bzw. repariert worden ist. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.

Schutzvorrichtungen. Werden solche über ausdrücklichen Wunsch des Käufers nicht mitbezogen, so ist die Verkäuferin von jeglicher Haft befreit.

Gerichtsstand, 3580 Horn.